

**Amt Brück  
- Der Amtsdirektor -**

**Eilvorlage**  
Gemeinde Planebruch

Eingang im Sitzungsbüro:

Beschluss-Nr.: Pb-30-90/25

Aktenzeichen:

Amt: Bauen  
Datum: 11.09.2025  
Version: 1

zu behandeln in:  
öffentlicher Sitzung   
nicht öffentl. Sitzung

**Betreff:** 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 – Stellungnahme der Gemeinde

**Kurzinfo zum Beschluss** Bestätigung der Eilentscheidung

**Finanzielle Auswirkungen: Nein**

Gesamtkosten:  € Jährliche Folgekosten:  €

Finanzierung Eigenanteil:  € Objektbezogene Einnahmen:  €

Haushaltsbelastung:  €

Veranschlagung:  **Nein** mit  €

Produktkonto:  FinanzH:  ErgebnisH:

**geprüft und bestätigt:**

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Kämmerer

**geprüft und bestätigt:**

\_\_\_\_\_  
Amtsleiter

\_\_\_\_\_  
Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
GV	1	03.11.2025					

Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite

**Unterschrift / Datum:**

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender der GV

Beschluss-Nr.: Pb-30-90/25
----------------------------

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

**Beschlusstext:**

Die Gemeindevertretung Planebruch bestätigt die Eilentscheidung vom (*Datum der Unterschrift des Vorsitzenden*) über die Stellungnahme der Gemeinde Planebruch im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens nach dem Raumordnungsgesetz zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0.

**2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0****Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 9 Absatz 2 Satz 1 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Satz 2 und 3 RegBkPIG****Stellungnahme der Gemeinde Planebruch****Beschlusstext:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Planebruch beschließt im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens nach dem Raumordnungsgesetz zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 26. Juni 2025 (Bearbeitungsstand: 11.06.2025) die nachfolgende Stellungnahme:

Vorbehaltsgebiete Siedlung:

Der 2. Entwurf des Regionalplans 3.0 sieht innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Planebruch die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung (VBS) vor. Freiraumverbundflächen wurden nachrichtlich aus der Landesplanung übernommen. Gebiete, die bei Hochwasserereignissen mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren überflutet werden (Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit, HQ100) wurden nachrichtlich aus der Fachplanung übernommen.

Die Gemeinde Planebruch nimmt die Abwägungsentscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft bezüglich der Eigenentwicklungsoption der Gemeinde und der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zur Kenntnis. Kommunale Planungen, wie der Flächennutzungsplan der Gemeinde Planebruch und der Bebauungsplan „Freiflächen-PVA Cammer“, welche sich derzeit in Aufstellung befinden, werden durch die Festlegungen des 2. Entwurfs des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 nicht beeinträchtigt.

Die Belange der Gemeinde Planebruch werden insgesamt durch den 2. Entwurf des Regionalplans nicht berührt.

**Unterschrift / Datum:**

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender der GV

## **Begründung**

Die Gemeinde Planebruch wurde mit Schreiben vom 01.08.2025 von der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming im Zuge der Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen die Gelegenheit gegeben, zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 eine Stellungnahme abzugeben.

Der 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 der Region Havelland-Fläming ist mit seiner Begründung, dem Umweltbericht sowie den genannten zweckdienlichen Unterlagen **vom 21. August 2025 bis einschließlich 21. Oktober 2025** im Internet veröffentlicht unter: <https://havelland-flaeming.de/regionalplan/regionalplan-3-0/beteiligungsverfahren/> und dort für jedermann einsehbar.

Den Gemeinden wird bis einschließlich **21. Oktober 2025** die Gelegenheit gegeben, zum Planentwurf, zu seiner Begründung einschließlich der zweckdienlichen Unterlagen und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Die aktuellen Planungen der Gemeinde Planebruch zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-PVA Cammer“ sind der Regionalen Planungsgemeinschaft im Rahmen der Kommunalen Abfrage mitgeteilt worden und fanden im 1. Entwurf Berücksichtigung. Vorbehaltsgebiete Siedlung, welche vom Freiraumverbund überlagert werden, sind in der Festlegungskarte zum 2. Entwurf nicht dargestellt. Dies betrifft teilweise die Ortslagen Damelang und Freienthal, was aufgrund der Tatsache, dass der Regionalplan nicht parzellenscharf ist, als unproblematisch zu bewerten ist.

Nach Prüfung der derzeitigen Darstellungen im Flächennutzungsplan mit Stand: „Vorentwurf 27.01.2025“ und nach Auswertung der Stellungnahmen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung und der Regionalen Planungsgemeinschaft ist festzustellen, dass die Darstellungen des Flächennutzungsplans den Zielen der Raumordnung nicht entgegenstehen.

Die Gemeinde Planebruch hatte in ihrer Stellungnahme zum 1. Entwurf des Regionalplans angeregt, dass die Eigenentwicklungsoption für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in Höhe von 1 Hektar/ 1000 Einwohnerinnen und Einwohner für die kommenden 10 Jahre gemessen am Bedarf der Gemeinde Planebruch nicht ausreichend sei. Die Festlegung soll im Hinblick auf den demographischen Wandel und den Bedarf (Zuzug, Arbeiten am Wohnort) angepasst werden.

Der Hinweis wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen, bewirkt jedoch keine Planänderung. Begründung: Die benannte Eigenentwicklungsoption resultiert aus dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR). Zuständig hierfür ist die Gemeinsame Landesplanungsbehörde Berlin-Brandenburg (GL). Der Regionalplan Havelland-Fläming stellt mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung Flächen besonderer Lage- und Versorgungsgunst heraus.

### Hinweis zu den Vorbehaltsgebieten Siedlung (VBS):

Nach dem Grundsatz G 1.1 des Landesentwicklungsplans Hauptstadt Region (LEP HR) kommt in den Vorbehaltsgebieten Siedlung (VBS) der Entwicklung von Wohnbauflächen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht zu. Mit der Festlegung von VBS wird die Bebaubarkeit und Entwicklungsfähigkeit von Flächen außerhalb der VBS, wie sie nach den übrigen rechtlichen Vorschriften gegeben sind, **nicht ausgeschlossen**.

### Hinweis zu den Vorranggebieten für die Windenergienutzung (VR)

Die Thematik „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“ ist nicht mehr Bestandteil des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0. Diese Thematik wurde inhaltlich mit dem Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung Havelland-Fläming 2027 ausgekoppelt. Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung Havelland-Fläming 2027 ist mit der Bekanntmachung

der Genehmigung im Amtsblatt Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 in Kraft getreten und kann auf der offiziellen Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming unter folgendem Link eingesehen werden: <https://havelland-flaeming.de/regionalplan/entwurf-sachlicher-teilregionalplan-wind/>

Auf der Festlegungskarte des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 werden die Vorranggebiete für die Windenergienutzung mit dargestellt.

Hinweis zu den Freiraumverbundflächen:

Die Darstellung der Freiraumverbundflächen erfolgt als nachrichtliche Übernahme nach dem Ziel Z 6.2 des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP-HR).

*„(1) Der Freiraumverbund ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind aus-geschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen.*

*(2) Ausnahmen von Absatz 1 Satz 2 sind unter der Voraussetzung, dass*

- die raumbedeutsame Planung oder Maßnahme nicht auf anderen geeigneten Flächen außerhalb des Freiraumverbundes durchgeführt werden kann und*
- die Inanspruchnahme minimiert wird,*

*in folgenden Fällen möglich:*

- für überregional bedeutsame Planungen oder Maßnahmen, insbesondere für eine überregional bedeutsame linienhafte Infrastruktur, soweit ein öffentliches Interesse an der Realisierung besteht,*

*für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen einschließlich der unmittelbar dafür erforderlichen Flächen für den Gemeinbedarf, für Ver- und Entsorgungsanlagen und für Verkehrsflächen.“ ([23] Anlage Textteil S. 28)*

**Eilentscheidung gemäß § 58 BbgKVerf.:**

Der Hauptverwaltungsbeamte entscheidet im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung Planebruch über die Stellungnahme der Gemeinde Planebruch im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens nach dem Raumordnungsgesetz zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0.

**Begründung:**

*Die Eilentscheidung ist notwendig, da der Beschluss über die Stellungnahme der Gemeinde Planebruch im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens nach dem Raumordnungsgesetz zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 nur auf diesem Wege fristgerecht eingereicht und somit berücksichtigt werden kann. Die nächste Gemeindevertreter-sitzung ist für den 03.11.2025 geplant. Die Frist zur Stellungnahme endet am 21.10.2025 und kann ohne Eilentscheidung nicht eingehalten werden.*

.....  
Mathias Ryll  
Amtdirektor

Datum

.....  
Dr. Stephan Burow  
Vorsitzender der GV